

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 53

Artikel: Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251305>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

net, auch mehrere Gesellschaften haben sich nicht unbedeutend an diesem nützlichen Unternehmen betheiliget. Ungünstige Zeitumstände haben bis dahin verhindert, daß die Anstalt nicht bereits in's Leben treten konnte. Es ist Hoffnung da, daß dieß aber in Bälde geschehen werde. Dann entwickelte Herr Schuldirektor Fröhlich, hiezu eingeladen, in einem schriftlichen und mündlichen Vortrage seine Ansichten über die Aufgabe der städtischen Primarschulen zu gewerblicher Ausbildung der Schüler und beantragte Ernennung einer aus 7 Mitgliedern bestehenden Kommission, welche u. A. folgende Frage zu begutachten und Anträge an eine zweite Versammlung zu stellen hat: „Fordert die Ausbildung des städtischen Gewerbestandes die Gründung einer Knabensekundarschule? Wenn ja — welcher Weg ist zur Erreichung dieses Zieles einzuschlagen?“ Zum Schlusse wurde eine aus 9 Mitgliedern bestehende Kommission erwählt, welche obige Frage zu prüfen und zu begutachten hat.

— Jedem das Seine. (Korresp.) Zu viel ist ungesund, sagt das Sprüchwort, und so ist es auch bei Lobjigen gegangen. Weil diese Gemeinde seit einigen Jahren siegreich, wenn nicht gegen die Schule, doch gegen ihre Lehrer gekämpft haben, so haben sie jetzt entweder im Gefühle des Sieges diese Bestimmungen gemacht, oder um zu versuchen, wie viel eine Gemeinde sich gegenüber Bewerbern erlauben dürfe, oder wie tief ihnen der Puls liege. Wenn das zu erwartende Schulgesetz nicht auch in dieser Beziehung bestimmte Vorschriften bringt, so giebt es nur ein Mittel, das, in Anwendung gebracht, seine Wirkung nicht verfehlen wird, nämlich: Nichteintreten in die Prüfung. Unter den Lehrern sollte eine Vereinigung gegen Knickereien möglich sein. Damit sich aber in weitem Kreise nicht über die ganze Gegend eine üble Meinung bilde, so melde Ihnen, daß die Schulgemeinde Baggwyl ihr entlegenes Schulland von anderthalb Bucharten leythim verkauft und dagegen 2 Bucharten gutgelegenes, abträgliches Ackerland ganz in der Nähe des Dorfes gekauft hat. Obschon sie hiezu einen Kapitalzuschuß machen muß, so überläßt sie das Land mir doch nicht bloß um den gleichen Anschlag per Bucharte, sondern überhaupt um die gleiche Summe. Diese Handlung ist um so schöner, da sich die Gemeinde kaum von einem kostspieligen Schulhausbau erholt hat. *)

Solothurn. Kreis schreiben. Das Erziehungsdepartement hat sämtliche Pfarrer, Lehrer und Schulvorgesetzte aufgefordert, der Nachlässigkeit im Schulbesuche ernstlich zu steuern. Es sagt in dem erlassenen Kreis schreiben:

(* Bei diesem Anlasse entsprechen wir gerne dem Wunsche des Hrn. Hänni, Lehrer zu Lobjigen, daß er an dem Artikel: „Es ist nicht Alles Gold was glänzt“, weder direkt noch indirekt betheiliget sei. Die Redaktion.

„Wenn im Sommer bei der gegenwärtigen Schulzeit das unterzeichnete Departement gegen die Schulversäumnisse sich zu keinem Einschreiten veranlaßt sah, so muß doch im Winter jeder Nachlässigkeit ernstlich vorgebeugt werden, und ich muß Sie auffordern, das Gesetz in aller Strenge zu handhaben und gegen fehlbare Eltern einzuschreiten.

„Die Wichtigkeit der Jugendbildung erfordert hier ein gemeinsames energisches Handeln, indem nur auf diesem Wege den vielen Versäumnissen begegnet werden kann. Es darf um so eher gegen Strafbare eingeschritten werden, da im Winter die Kinder nicht zur Landarbeit gebraucht werden und der vom unterzeichneten Departemente projektierte neue Entwurf für das Schulgesetz die Ferienzeit den Bedürfnissen unseres Landes gemäß vermehrt hat.

„Ich muß deshalb auf Beachtung nachfolgender Bestimmungen dringen:

„1) Den Lehrern, Friedensrichtern, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamtännern wird die Verordnung des Regierungsrathes vom 9. Nov. 1853 in Erinnerung gebracht.

„2) Zudem werden die Lehrer aufgefordert, anhaltende Versäumnisse auch während des Monats sofort dem Friedensrichter zu verzeigen.

„3) Jeder Lehrer soll fernerhin allmonatlich dem unterzeichneten Departemente eine Abschrift der dem Friedensrichter eingegebenen Schulversäumnisse übermitteln.

„4) Die Friedensrichter werden ersucht, gegen die ihnen nach Art. 2 eingegebenen Schulversäumnisse sofort strafend einzuschreiten.

„5) Die Friedensrichter, Amtsgerichtspräsidenten und Oberamtänner werden aufgefordert, die in §§ 5, 6, 7 und 8 der Verordnung vom 9. Nov. 1853 angegebenen Fristen innezuhalten.

„Die Oberamtänner werden namentlich aufgefordert, für rasche Execution der Strafen zu sorgen und dem unterzeichneten Departemente einen genauen Bericht über die Vollziehung zu übermitteln, damit es denselben mit den von den Lehrern eingegebenen Strafeingaben vergleichen kann.

„Die Schulinspektoren, Pfarrer und Präsidenten der Dorfschulkommissionen werden ersucht, mahnend und belehrend bei den Eltern einzuwirken und bei nachlässigem Besuche in einer Gemeinde oder bei nachlässiger Erfüllung der Pflicht von Seite des Lehrers oder Friedensrichters dem Erziehungsdepartemente sofort Anzeige zu machen.

„Möge Jeder auf seinem Posten dazu beitragen, daß die Früchte der Erziehung durch gewissenlose Nachlässigkeit nicht zu Grunde gehen.“

Luzern. Diözesanseminal. (Korresp.) Wir Luzerner bedauern die Solothurner, daß ihre zu Gunsten der Volkserziehung projektierte Re-